



# Wandel der Auswertungsformen von audiovisuellen Werken und ihre Vergütung seit 1970 bis 2020

Stand 6. Mai 2020 – JOe



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILD-KUNST

Dr. Urban Pappi

*Geschäftsführendes Vorstandsmitglied*

Weberstr. 61

D-53113 Bonn

[www.bild-kunst.de](http://www.bild-kunst.de)

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Sitz Frankfurt am Main  
Vorstand: Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Werner Schaub  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr. Urban Pappi



## 1. Traditionelle Auswertungsformen mit Relevanz für Filmurheber in Deutschland

### 1.1 TV-Produktionen Fiktion

TV-Filme und Serien, Comedy-Serien, Dailies, Weeklies, Mehrteiler und Reihen sowie sämtliche weitere fiktionalen Programme erfahren in Deutschland seit Einführung des Fernsehens dominant eine **lineare Auswertung via Ausstrahlung** durch öffentlich-rechtliche sowie seit den 80-iger Jahren durch private Sender. Kennzeichen sind *feste Programmplätze* zu bestimmten Tageszeiten – ein *lineares* Programm.

Die Anzahl der Sender hat sich insbesondere seit Mitte der 1980-iger ständig erhöht. Die öffentlich-rechtlichen Sender haben neben dem klassischen *Hauptabendprogramm der ARD* (Gemeinschaftsprogramm der Landesrundfunkanstalten) und den linearen *Programmen der Landesrundfunkanstalten* der ARD eine Reihe von **Spartenkanälen** (z.B. Phönix, KIKA) mit besonderen Schwerpunkten aufgebaut. **Kooperationen mit in- und ausländischen Sendern** führten zur Gründung von KIKA sowie ARTE und 3SAT.

Daneben sind so genannte **Digital-Kanäle** wie z.B. der „Theater-Kanal“ des ZDF entstanden. Digital ist aber nur der Sende- oder Verbreitungsweg, nicht aber die Struktur eines linearen, d.h. in seinem Ablauf nicht zu ändernden Programms. Dazu kommen die analogen s.g. **Service-Wiederholungen** innerhalb von meist 48 Stunden. Dieser Schematik folgen die **Weiterleitungen via Satellit (europaweit) und Kabel**, die sich nur in ihrer Sendetechnik unterscheiden.

Für das Fernsehen hergestellte Filme verlassen selten die Sender, die sie beauftragt haben. Ausnahme ist der s.g. **Programmaustausch**, eine indirekte Form des Medien-Barterings unter Sendern (Programm wird im gegenseitigen Interesse getauscht – z.B. ZDF und ORF – deutsche Filme werden im ORF gezeigt, Filme des ORF im ZDF).

Als Nebenrechte werden die **Videogrammrechte** in bestimmten Fällen wahrgenommen (DVD). Neben ganzen Reihen wie „Tatort“, werden ebenfalls Serien, Fernsehspiele sowie Mehrteiler („Land der Mütter, Land der Väter“) als DVD vertrieben.

Viele Fernsehfilme und Serien werden ebenfalls über die entsprechenden Töchter der Sender (z.B. Telepool und Degeto) ins **Ausland** verkauft (in früheren Jahren z.B. beliebte Serien wie „Derek“).



## **1.2 TV-Produktionen Dokumentarisch**

Alle beschriebenen Umstände und Nutzungen treffen ebenfalls auf dokumentarische Formate zu, wenn auch im geringeren Umfang und nach anderen Schwerpunkten.

## **1.3. Regelung von Vergütungen**

Vergütungen in diesem Bereich werden über die Sendertarifverträge, die seit dem Zusammenschluss der DAG und der IG Medien zur Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dem DJV ausgehandelt werden, geregelt.

Für den Bereich der s.g. Auftragsproduktionen (von den Sendern an Produktionsfirmen beauftragte Produktionen/Filme) werden/wurden ausschnittsweise Teile dieser Regelungen weitergegeben. Mit dem ZDF konnte der BVR seit Mitte der 80-iger Jahre eine gesonderte Regelung für Wiederholungshonorare vereinbaren.

## **1.4. Kino-Produktionen**

Kinofilme werden für das Abspielen in Filmtheatern hergestellt. Den Vertrieb haben Kino-Verleihe inne, die meist die entscheidende Schlüsselrolle der zentralen Rechteverwerter einnehmen. Hier bündeln sich die zur Absicherung der finanziellen Risiken weiteren meist weltweiten Verwertungsrechte (Ausland, Fernsehrechte Free-TV, Pay-TV, DVD-Kauf und -Verleih, usw.).

Eine klassische Rechteverwertung in ihrer zeitlichen Reihenfolge und nach Maßgabe der Sperrfristen der FFA sieht folgendermaßen aus: Kino Deutschland, DVD national, Pay-TV-national, Free-TV national. Parallel oder nach der Auswertung in Deutschland: Verkauf der Kinotheater-Rechte ins Ausland je nach Gegebenheit und Film mit allen weiteren Rechten oder gesondert direkt an z.B. DVD-Vertriebe oder Pay-TV-Sender.

Aufgrund des Filmfernsehen-Rahmenabkommens waren und sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender als co-produzierende Partner an der Herstellung von Kinofilmen beteiligt. Eine Ausstrahlung in der für sie wichtigen Kategorie Free-TV kann allerdings erst erfolgen, nachdem der Kino-Verleih seine für ihn wichtigen Auswertungsformen (s.o.) wahrgenommen hat.

Alle o.g. beschriebenen Umstände und Nutzungen treffen ebenfalls auf Kinofilme zu.

## **1.5. Zusammenfassung bisherige lineare Nutzungen**

Lineares Programm für:

- Hauptprogramm
- Dritte Programme
- Spartenkanäle
- Kooperationen mit Ausland
- Programmaustausch unter den Sendern (Bartering)



## 2. Heutige und zukünftige Auswertungsformen mit Relevanz für Filmurheber in Deutschland

### 2.1. TV-Produktionen Fiktion lineare Auswertung in den Sendern bleibt

Alle oben unter 1 beschriebenen linearen Formen der Nutzung von fiktionalen Fernseh- und Film-Formaten bleiben erhalten.

### 2.2. Dokumentarische Formate lineare Auswertung in den Sendern bleibt

Alle oben unter 1 beschriebenen linearen Formen der Nutzung von dokumentarischen Fernseh- und Film-Formaten bleiben erhalten.

### 2.3. Neue Nutzungsarten

Mit dem Beginn des Jahrhunderts kam mit dem zunehmenden Ausbau der digitalen Technik und den immer größer werdenden Übertragungskapazitäten neue Nutzungsarten hinzu. Erst die *technische Grundvoraussetzung* von z.B. Breitband-Kabeln ermöglichte die Übertragung von audiovisuellen Signalen in zufriedenstellender und ausreichender Qualität, so dass Anbieter ein störungsfreies AV-Bildsignal digital anbieten und übertragen konnten.

Der Kommentar *Schricker/Löwenheim* listet zu § 31a RN.47ff unter Abwägung des Zeitpunkts der Einführung einer neuen Technik und ihrer dann tatsächlich wirtschaftlichen Relevanz als neue Nutzungsart folgende Verwertungs- und Nutzungsformen auf (hier bezogen auf audiovisuelle Nutzungen):

- **Online-Recording**
- **Mobile Nutzung** von Programmen/Inhalten (auf Tablets, Smartphones)
- **Pay-TV** oder **Pay per View** (seit 1995)
- **Video on Demand** (ab 2000)
- **Streaming** (ab 2000)

Als das entscheidende Jahr kann das Jahr 2000 angesehen werden. Dabei muss beachtet werden, dass mit den Jahren sich unterschiedliche Varianten von Nutzungen ergeben hatten, die in ihrer technischen Basis (digitale Signale) als gleich oder zumindest ähnlich angesehen werden müssen. Die Unterschiede werden in folgender Frage ersichtlich: Welche Wege der Zugänglichmachung sind sinnvollerweise zu beschreiten, um aus der Digitalisierung von AV-Inhalten durch bestimmte Arrangements ein Geschäft zu machen?

### 2.4. Streamingdienste

So entstehen für vor allem fiktionale aber auch zunehmend dokumentarische Programme/Inhalte S-VOD-Abonnenten-Anbieter (z.B. „Netflix“), Pay-per-View oder Pay-VoD-Anbieter (z.B. „Amazon“), die Mediatheken der Sender der deutschen Rundfunkanstalten, sowie „gespiegelte“ Plattformen („Magenta“ der Deutschen Telekom und andere), die vorhandene Programme einer Sortierung und Einteilbarkeit



zuführen und sich diesen Service bezahlen lassen. Weiterhin werden verschiedene Formen von Sonderkanäle mit Spartenprogrammen z.B. für Sonderinteressen oder auch für Sport oder Nachrichten gegründet.

So werden heute folgende Nutzungsarten/Geschäftsmodelle gelistet und von Marktbeobachtern als dominant benannt:

<b>S-VOD</b>	abonnementfinanziertes Streaming
<b>A-VOD</b>	werbefinanziertes Streaming
<b>EST</b>	Online-Kauf
<b>Pay-VOD</b>	Zahlen pro Einzelaufruf (bei Amazon kombiniert mit Mitgliedschaft und Sonderleistungen Amazon Prime)
<b>T-VOD</b>	Online Leih
<b>OTT-TV</b>	On-the-Top-TV (gespiegelte Bezahl-Angebote)

Der Erfolg dieser Geschäftsmodelle / Konzepte im Bereich VOD scheint aufzugehen. Die Steigerungsraten und Prognosen (wie hier von *Goldmedia*) sind eindeutig.



Die aktuellen Zahlen für 2020 liegen noch nicht (einmal) vor. Dabei ist davon auszugehen, dass die **Corona-Pandemie** mit ihren Beschränkungen für die mittlerweile etablierten Anbieter eine *erneute und erhebliche Steigerung* zu den bereits prognostizierten Steigerungen bewirken wird. Unlängst haben sich ebenfalls Apple-TV und Disney auf dem wichtigen deutschen Markt angemeldet



## 2.5. Mediatheken

Für das deutsche Fernsehen kam als neue Übertragungsform die nationale wie europaweite **sendebegleitenden Online-Einstellungen** (Live-Stream) zu den analogen Sende- und Verbreitungstechniken hinzu.

Neu kam für den Bereich Rundfunk die **Bereitstellung in der Mediathek zur Sendung** (7 days catch-up und länger) in den jeweiligen Mediatheken oder sogar die Einstellung für eine längere Zeitdauer von bis zu 12 Monaten (siehe *Telemedienkonzepte* der Sender ARD, ZDF, usw.) unterschieden nach Formaten und Zwecken wie z.B. Bildungsangeboten (siehe *Telemedienkonzepte* der ö.-r. Sender) hinzu.

Dabei wird immer deutlicher, dass insbesondere die ö.-r. Sender ihre Zukunft in der Bereitstellung von Inhalten sehen und lineares Programm an Bedeutung verlieren wird. Weiterhin wird sich das lineare Programm mehr und mehr ins Digitale verschieben. Die ARD-Pressemitteilung vom 6.3.2020 verzeichnet stolz 6,6 Milliarden Zugriffe auf ihre Mediatheken im Jahr! Auch auf dem Feld der ö.-r. Sender wirkt die Corona-Pandemie wie ein **Katalysator**. Die Zahlen der ARD und des ZDF zeigen steil nach oben.

Wie *medienpolitik.net* am 28. April 2020 verzeichnete, suchen Zuschauer für fiktionale Unterhaltung vorrangig die Mediatheken auf, während für den Konsum von Informationen nach wie vor die linearen Angebote vorrangig genutzt werden. Das deutet darauf hin, dass zumindest in naher Zukunft eine weiter wachsende Anzahl der Zuschauer die Mediatheken nutzen werden, wobei sich die Mediatheken der Sender sehr bemühen, die Darbietung und Transparenz zu verbessern, und gleichzeitig das lineare Programm laufen wird – voraussichtlich mit veränderten Schwerpunkten (s.o.).

Z.Zt. verfügt die ARD mit ihren Landesrundfunkanstalten mittlerweile über **17 Mediatheken**: ARD, HR, MDR, NDR, RB, RBB, NDR, SR, WDR, KIKA, One, ARD Alpha, Tagesschau24, Phönix, Arte, 3Sat + Deutsche Welle). Es wird nicht weiter verwundern, dass die ARD versuchen wird, diese Heterogenität zugunsten einer größeren Übersichtlichkeit anders und klarer zu ordnen.

Einen weiteren Schritt für die einfachere Erreichbarkeit bestimmter Programme hat die ARD bereits unternommen: **Die Einstellung in ARD eigene Social-Media-Kanäle**. Bestimmte dokumentarische und auch zunehmend fiktionale Formate werden nun gezielt auf eigens betriebenen **Youtube-Kanälen** eingestellt (so vom WDR), wobei teilweise sieben-stellige Zuschaueraufrufe erreicht werden!

## 2.6. User Uploaded Content

Neu seit 2000 als Verbreitungsweg des Programms ist ebenfalls die Einstellung durch Nutzer/Zuschauer auf sozialen **Plattformen** wie z.B. Youtube, und die seit Jahren **geübte Tolerierung durch die Sender** von Einstellungen – z.B. „Tatort“ - als



s.g. *User Uploaded Content* (Zuschauer laden Inhalte hoch) auf denselben Plattformen. Diese Urheberrechtsverletzungen werden von Seiten der Sender sogar als Erfolg gesehen.

Die Diversität der auf den sozialen Plattformen ansonsten hochgeladenen Programmen muss hier nicht weiter thematisiert werden, da der Sachverhalt sicherlich hinreichend bekannt ist.

### 3. Vergleich Vergütung für frühere und heutige/zukünftige Auswertungsformen

#### 3.1. Kollektivvertragliche Rahmenbedingungen

Generell werden Vergütungen durch die kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen festgelegt, im Detail durch den Einzelvertrag mit dem jeweiligen Künstler vereinbart.

**a) Tarifverträge und weitergereichte Bedingungen bis in die 1990-iger Jahre**  
Bis weit in die 90-iger Jahre hinein waren die kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen von den entscheidenden Sender-Tarifverträgen geprägt. Zentrales Merkmal war die Vergütung jeder einzelnen Wiederholung in einem Programm mit einer so genannten Wiederholungsvergütung, die abhängig von einem wiederholungsfähigen Honorar als **Basisbemessungsgröße** (i.d.R. 80 % des Ersthonorars) vom wiederholenden (nutzenden) Sender und vom Sendeplatz errechnet wurde. Für *Auftragsproduktionen* wurden zwar nur einzelne Bedingungen dieser -Tarifverträge eingeräumt, diese waren aber immer noch gut genug: **Diese Vergütungen waren angemessen und verhältnismäßig, weil sie jede Nutzung - bis auf wenige Ausnahmen - vergütete.**

#### **b) Buy-Out-Vergütungen seit dem 1990-iger Jahren**

Mit dem Aufkommen des privaten Rundfunks wurde mit anderen Vergütungssystemen probiert. SAT 1 zahlte beispielsweise anfangs ebenfalls Wiederholungshonorare, PRO 7 zahlte hohe Buy-Out-Summen, RTL ebenfalls. Das veranlasst auch die ARD und ihre Landesrundfunkanstalten ebenfalls mit Buy-Out-Honorare zu vergüten. Am systematischsten zahlte die im Laufe der Jahre 1995- 2020 zunehmend als Produzent auftretende ARD-Tochter Degeto, die früher vor allem als Lizenzhändlerin der ARD aufgetreten war, die s.g. Buy-Out-Vergütungen.

Buy-Out (ein Geld und dann nie wieder), angeblich ein System aus dem USA, (was jeder sachlichen Grundlage entbehrt, wie ein kurzer Blick in die *Basic Agreements* der **Directors Guild of America** zeigt: [www.dga.org](http://www.dga.org).) erschien vielen Künstlern als verlockend. Denn auf diese Weise ließ sich in kurzer Zeit eine hohe Summe Geld verdienen. (Abgesehen davon, dass Autoren und Regisseure wenig Einfluss auf den Vertragstyp haben, der ihnen angeboten wird).



Es braucht kaum weiter erwähnt zu werden, dass Tarifverträge bei solchen Honorierungen überflüssig sind – und mehr – eine Bedrohung der Tarifverträge darstellen. Dies zeigte sich vor allem dann, als die anfänglich hohen Honorare aus Kostengründen seit 2000 abgesenkt wurden. Da die den Tarifverträgen unterliegenden Eigenproduktionen der Sender – immer weiter abgeschafft wurden, blieb das Feld der Auftragsproduktionen – vor allem im fiktionalen Bereich – nahezu alleine übrig (SWR produziert noch neun Produktionen/Jahr in Eigenproduktion, BR eine).

**Jetzt zeigte sich, dass – im Feld der fiktionalen Auftragsproduktion – keine Regelwerke greifen.** Nur der Bundesverband Regie BVR verfügte mit dem ZDF bereits seit Mitte der 80-er Jahre über eine Wiederholungshonorar-Vereinbarung, die konstant und zuverlässig erfüllt wurde.

### **c) Gemeinsame Vergütungs-Regeln seit 2002**

Mit der Reform des Urheberrechts 2002 schien es, dass audiovisuellen Urhebern mit der Möglichkeit von gemeinsamen Vergütungsregeln Instrumente in die Hand gegeben wurden, die die Regellosigkeit in diesem Bereich (und vielen anderen) beenden könnte.

Dies war nicht vor 2014 der Fall. Große Verhandlungsrunden mit den seinerzeitigen Produzenten-Verbänden scheiterten 2006. Erst 2014 konnte der Bundesverband Regie mit PRO7/SAT 1 und kurz darauf mit dem ZDF eine Gemeinsame Vergütungsregel nach jahrelangen Prozessen erreichen. In der Zwischenzeit konnten viele weitere GVRs vereinbart werden (für die Bereiche Serien und Dokumentarfilme und von vielen weiteren Verbänden – VDD, BVR, **BVK**, BFS), die vor allem die Umstände der veränderten Branchenlandschaft der Buy-Out-Vergütung zurück in eine an Folgevergütungen orientierte Vergütung führten.

Hier kann nicht unerwähnt bleiben, dass die ARD sich erst ab 2014 vorstellen konnte überhaupt mit GVRs zu verhandeln. Nach vier Jahren (!) „Mediation“ mit dem Bundesverband Regie BVR endete die GVR-Verhandlung für den Bereich 90-Minuten-Filme fiktional in einem Schlichterspruch, der seit 2019 einseitig von der ARD angewandt wird. Die Drehbuchautoren konnten 2019 zu deutlich besseren Bedingungen mit der ARD verhandeln.

### **d) Vergütungen für Online-Nutzungen auf niedrigem Niveau und pauschal**

In vielen GVRs konnten für lineare Nutzungen funktionierende Lösungen gefunden werden. **Für den Bereich Online-Nutzungen gelang es seit 2002 in keiner einzigen erreichten Vergütungsregel und in keinem Tarifvertrag differenzierte Regelungen zu vereinbaren.**





### 3.2. Vergütungen vor dem Hintergrund der veränderten Nutzungen

	Nutzungen Film <i>früher 1970-ca.2000</i>	Nutzungen Film <i>heute 2020</i>
1	<b>LINEAR</b>	<b>LINEAR</b>
	Lineares Hauptprogramm	Lineares Hauptprogramm
	Lineare Nebenprogramme (z.B. III. Programme)	Lineare Nebenprogramme (z.B. III. Programme)
	Spartenprogramme (z.B. KIKA, 3SAT, ARTE etc.)	Spartenprogramme (z.B. KIKA, 3SAT, ARTE etc.)
	Servicewiederholungen	Servicewiederholungen
	Programmaustausch	Programmaustausch
	Auslandsverkäufe	Auslandsverkäufe
	Kooperation Ausland ARTE/3SAT	Kooperation Ausland ARTE/3SAT
	Kabelweiterleitung	Kabelweiterleitung
	Satelliten-Ausstrahlung	Satelliten-Ausstrahlung
	Pay-TV	Pay-TV
	Kino	Kino
	DVD	DVD

	Nutzungen Film <i>früher 1970-ca.2000</i>	Nutzungen Film <i>heute 2020</i>
2		<b>ONLINE - MEDIAHTEKEN</b>
	-	Online sendebegleitend national
	-	Online sendebegleitend international
	-	Online <b>7 Day-Catch-up</b>
	-	Online <b>28 Day-catch-Up</b>
	-	Einstellung in <b>Mediatheken Ausland</b> 3SAT, ARTE
	-	Einstellung in <b>Social-Media-Plattformen</b> durch <i>Zuschauer/User</i>
	-	Einstellung in <b>Social-Media-Plattformen</b> durch den <i>Sender (youtube-Kanäle)</i>
	-	<b>Vorabeinstellung</b> vor der linearen Ausstrahlung ( <i>siehe Telemedien-Konzepte</i> )
	-	<b>Einstellung ganzer Reihen-Serien</b> für 6 – 12 Monate ( <i>siehe Telemedien-Konzepte</i> )
	-	<b>Einstellung ganzer Reihen-Serien</b> für 6 – 24 Monate ( <i>siehe Telemedien-Konzepte</i> )



Nutzungen Film *früher 1970-ca.2000*

Nutzungen Film *heute 2020*

3

**ONLINE - STREAMING**

- **S-VOD** abonnementfinanziertes Streaming
- **A-VOD** werbefinanziertes Streaming
- **EST** Online-Kauf
- **Pay-VOD** Zahlen pro Einzelaufruf
- **T-VOD** Online Leih
- **OTT-TV** On-the-Top-TV  
(gespiegelte Bezahl-Angebote)

Nutzungen Film *früher 1970-ca.2000*

Nutzungen Film *heute 2020*

4

**ONLINE - USER UPLOADED CONTENT**

- **Hochladen durch User** auf Plattformen  
*Teilen, verändern, Ausschnitte etc.*

Lt. den aktuellen **Tarifverträgen** werden 4,5 % vom wiederholungsfähigen Honorar pauschal für die Abgeltung der Online-Rechte (hier wird im Begriff nicht differenziert), bezahlt (ohne Zeitbegrenzung).

In den seit 2002 verhandelten **Gemeinsamen Vergütungsregeln** werden *äquivalente Beträge* (ARD pauschal 20 Punkte mit Wertigkeit € 120,-/Punkt ) für einen Zeitraum der Nutzung zwischen 6-7 Jahre berechnet / verrechnet / gezahlt (GVR BVR-ARD Schlichterspruch 2018, GVR VDD-ARD 2019).

Die Wandlung der Medien-Nutzung ist im vollen Gange und wird nun auch durch die Corona-Pandemie beschleunigt. Einmalzahlungen und Pauschalen sind hier kein Weg, angemessene und verhältnismäßige Vergütungen zu gewährleisten. Jahre-lange Rechtsstreitigkeiten und Verzögerungen sind schon jetzt absehbar.

„*Fair and proportionate*“ wäre ein Eingriff des Gesetzgebers, der der Klarheit des gesetzlichen Anspruchs auf Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Vergütung auch für Filmurheber Geltung schafft und ihn mit starken Durchgriffsrechten ausstattet.